

(7) Haben Werk­tätige in verschiedenen Kollektiven fünfmal in ununterbrochener-Folge an der erfolgreichen Verteidigung teilgenommen, erhalten sie ebenfalls die Spange gemäß Abs. 6.

(8) Werk­tätige, die ein ganzes Planjahr nicht am Kampf um den Ehrentitel bzw. seiner erfolgreichen Verteidigung teilnehmen konnten, werden in dem betreffenden Jahr nicht mit ausgezeichnet -Dieses Jahr wird ihnen jedoch bei der Verleihung der Spange für fünfmalige ununterbrochene Verteidigung des Ehrentitels angerechnet.

#### § 8

(1) Die Medaille ist viereckig, bronzefarben und hat eine Seitenlänge von 30 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte auf rotem Grund ein Hammer, ein darauf aufgelegter Zirkel und beiderseits davon je eine Ähre dargestellt, umrahmt von den Worten „KOLLEKTIV DER SOZIALISTISCHEN ARBEIT“. An die Umschrift schließen sich Strahlen an, die in den 4 Ecken jeweils von einem auf geprägten Eichenblatt unterbrochen werden. Auf der Rückseite sind die Inschrift „SOZIALISTISCH ARBEITEN LERNEN LEBEN“ und darunter 2 Eichenblätter aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen waagrecht gestreiften schwarzrotgoldenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik auf geprägt.

(3) Die Medaillenspange ist zugleich Interimsspange.

(4) Die Spange für fünfmalige erfolgreiche Verteidigung des Ehrentitels entspricht der Medaillenspange und ist beiderseits und unten von einer bronzefarbenen Leiste mit Lorbeerzweigen umgeben.

#### § 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der sozialistischen Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe bzw. der sozialistischen Genossenschaften von den für sie zuständigen Organen zu beziehen.

## Anordnung über das Kelttern einheimischer Obstarten vom 2. September 1982

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Aufgaben der Betriebe aller Eigentumsformen, der Genossenschaften sowie des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (nachfolgend Kelterei genannt) bei der Herstellung von Obst­säften, Süßmosten, Obst-Mischnektaren und -tränken, Obst-Nektaren und -Tränken, Perlwein, Inlandtraubenwein, Fruchtweinen und Fruchtschaumweinen aus einheimischen Obst­arten (Rohstoffen), die ihnen von Bürgern zum Kelttern übergeben werden.

### Aufgaben der Vertragspartner

#### § 2

(1) Die Keltereien führen die Aufgaben gemäß § 1 auf der Grundlage des dafür geplanten Produktionsanteils durch.

(2) Die Kelterei hat bei der Auftragsannahme mit den Bürgern Vereinbarungen zu treffen über

- die Art der zu übergebenden Rohstoffe sowie den Termin und den Ort der Übergabe,
- die Bereitstellung sowie den Termin und den Ort der Übergabe von Leerflaschen für die Abfüllung des Fertigerzeugnisses,
- das herzustellende Fertigerzeugnis,

- die erforderlichen Vorauszahlungen,
- den Termin und den Ort der Abholung des Fertigerzeugnisses,
- die Zahlung des Entgeltes nach § 9.

#### § 3

Die von den Bürgern der Kelterei zur Verarbeitung übergebenen Rohstoffe müssen den Mindestanforderungen der gültigen Fachbereichsstandards entsprechen. Die Übergabe der Rohstoffe erfolgt auf Kosten der Bürger.

#### § 4

(1) Die Kelterei hat die Bereitstellung der Flaschen zu gewährleisten. Die Flaschen werden dem Bürger zum gültigen Pfand- bzw. Einstandspreis zuzüglich einer Reinigungsgebühr von 0,03 M je Flasche und eines 10%igen Flaschenbruchs in Rechnung gestellt. Der Bürger kann auch eigene Flaschen in der von der Kelterei verwendeten Flaschenart bereitstellen.

(2) Vom Bürger bereitgestellte Flaschen sind in verwendungsfähigem und vorgereinigtem Zustand auf dessen Kosten anzuliefern. Sie müssen frei von Etiketten sein. Für Flaschen, die nicht vorgereinigt sind oder noch Etiketten aufweisen, wird eine Reinigungsgebühr von 0,03 M je Flasche erhoben. Zur Abgeltung des Flaschenbruchs hat der Bürger für je 10 Flaschen eine Flasche mehr bereitzustellen.

(3) Die Anzahl der für je 100 kg Rohstoffe bereitzustellenden Flaschen ergibt sich aus der Anlage 1.

#### § 5

### Qualitätssicherung

Für die Herstellung der Erzeugnisse gelten die in den Fachbereichsstandards festgelegten Qualitätsnormative. Werden diese nicht eingehalten, finden für Umstufungen und Preisabschläge die hierfür bestehenden Regelungen<sup>1</sup> bezogen auf die Leistunasreise gemäß Anlage 2 Anwendung.

#### § 6

### Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung der in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse gelten die Rechtsvorschriften. Die Angabe des EVP und der HSL-Nummer auf dem Etikett ist nicht erforderlich. Das Etikett hat den Hinweis zu enthalten: „Zum Handel nicht zugelassen“. Mit demselben Hinweis sind die Kelterscheine zu versehen.

#### § 7

### Leistungspreis und Vorauszahlung

(1) Die Leistungspreise für die Herstellung der Erzeugnisse ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Bei Aufnahme von neu- oder weiterentwickelten Erzeugnissen sind vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan<sup>1 2</sup> die Leistungspreise und die bereitzustellende Flaschenanzahl auf Antrag der Kelterei festzulegen.

(3) Bei Verwehdung von Zusatzstoffen sind diese den Leistungspreisen zum Einstandspreis hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für Erzeugnisse gemäß Ziff. 3 der Anlage 1 sowie bei Perlwein.

(4) Die Leistungspreise gelten für die Herstellung des Flascheninhaltes ohne Flasche und ohne Verschuß, jedoch einschließlich Etikett. Bei Fruchtschaumweinen und Perlwein ist der Verschuß einschließlich sonstiger Ausstattung im Leistungspreis enthalten. Im übrigen ist der Verschuß von der Kelterei zum Durchschnittseinstandspreis der verwendeten Verschußart zu berechnen.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten: Die spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 30. Oktober 1980 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (wurde den zuständigen Organen und Betrieben gesondert zugestellt) und § 22 der Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321).

<sup>2</sup> Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).